

im Disziplinarverfahren für Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, von dem Angeschuldigten Kopialien nicht zu entrichten sind, da die Kosten, welche durch die Anfertigung solcher Kanzlearbeiten erwachsen, von Amtswegen aufzuwenden und mithin aus Reichsfonds zu übernehmen sind. Dagegen werden dem Angeschuldigten die Kopialien für dieseligen Abschriften u. zur Last zu legen sein, welche ihm lediglich auf sein Verlangen erteilt werden; denn es unterliegt keinem Bedenken, die Ausgaben für Arbeiten dieser Art, zu deren Vornahme den Disziplinarbehörden eine Verpflichtung nicht obliegt, den baaren Auslagen bezuzählen, welche der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), zu erstatten hat.

Es. Hochwohlgeborenen wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinarkammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

Berlin, den 25. April 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An sämmtliche Herren Disziplinarkammer-Präsidenten.

4. Militär- Wesen.

Die städtische Realschule zu Wegeßand ist als Realschule zweiter Ordnung anerkannt und ihr auf Grund des §. 154 Nr. 2c. der Militär-Erlass-Instruktion vom 26. März 1868 die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, mit rückwirkender Kraft bis zum Beginne des Jahres 1874, verliehen worden.

Berlin, den 5. Mai 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Ed.

5. Heimath- Wesen.

In Sachen Frankfurt a. D. wider Neumark, hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 30. März 1874 eine Entscheidung der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen reformirt, welche davon ausging, daß die Unterbrechung der Armenpflege zugleich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit zur Folge gehabt habe, und daraus das Erlöschen der Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes ableitete.

Zu Lippehne in der Neumark war am 7. November 1872 der elfjährige Johann Wilhelm Hermann W., ein Sohn des unbeschränkten domizillosen Arbeiters W., nach Verhaftung seines Vaters der Fürsorge des verklagten Landarmenverbandes der Neumark anheimgefallen. Am 13. Januar entließ der Knabe seinem Pfleger in Lippehne und trieb sich bettelnd umher, bis er am 26. d. Mis. in Frankfurt a. D. wieder in Armenpflege genommen wurde. Der dortige Armenverband begehrt Uebernahme des Knaben und Erlass seiner Aufwendungen von dem Verklagten, ist aber auf Antrag des letzteren von der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen mit seinen Klageanträgen abgewiesen worden, weil die jetzige Hilfsbedürftigkeit des Knaben nicht in der Neumark, sondern in dem Bezirke des Landarmenverbandes der Stadt Frankfurt eingetreten sei. Nach der vom ersten Richter getheilten Ansicht des Verklagten hat das Unterstützungsbedürfniß, welches zur Unterbringung

21*

des Knaben in Lippehne Anlaß gab, während seines Umhertreibens nicht fortgebaut, sondern ist mit der Entweichung des Knaben erloschen, und erst in Frankfurt a. D. außerhalb des Bezirks des Verklagten wieder hervorgerufen.

Mit Recht findet sich Kläger durch diese Entscheidung beschwert.

Die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes wird nach §. 30. Lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im Bezirke desselben begründet, und für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit fixirt. Verklagter würde daher der ferneren Fürsorge nur entgehen sein, wenn der entlaufene Knabe nach seiner Entweichung öffentlicher Unterstützung nicht mehr bedürftig hätte.

Thatsächlich steht fest, einerseits, daß der Knabe vom 13.—26. Januar 1873 ohne öffentliche Unterstützung sich ernährt hat, bevor er in Frankfurt der Armenpflege wieder anheimfiel, andererseits, daß er während dieser Zeit vermöge seiner Erwerbsunfähigkeit ebenso auf öffentliche Unterstützung angewiesen war, wie vorher in Lippehne und nachher in Frankfurt. Es fragt sich nur, ob die tatsächliche Unterbrechung der Armenpflege in jenen 13 Tagen gleichwohl als Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit angesehen werden muß. Diese Frage ist zu verneinen. Handelt es sich um Feststellung des Zeitpunktes, zu welchem die Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist, so entscheidet allerdings in der Regel der Eintritt der Armenpflege, da ohne Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit seitens eines Armenverbandes oder der vorgesetzten Behörde die thatsächlich vorhandene Nothwendigkeit der Unterstützung nicht konstatiert erscheint. In diesem Zusammenhange hat das Bundesamt mehrfach ausgesprochen, daß eine Hilfsbedürftigkeit armenrechtlich nicht eher in Betracht kommt, bis sie der Armenbehörde gegenüber durch Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung oder sonst in die Erscheinung tritt und als bestehend thatsächlich anerkannt ist. Allein ebenso wie der Zeitpunkt des ersten Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Unterstützung nicht notwendig zusammenfällt, z. B. wenn die Unterstützung ungerechtfertigt verweigert worden ist (Entscheidungen des Bundesamts Heft 1. pag. 42. f. Heft 3. pag. 75. ff.), ebenso ist auch die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit nicht dadurch ohne Weiteres ausgeschlossen, daß die Unterstützung aufgehört hat. Im vorliegenden Falle muß die festgestellte Hilfsbedürftigkeit des Knaben unbedenklich als fortbestehend auch während der Zeit seines Umhertreibens anerkannt werden, in welcher die Armenpflege nur deshalb sistirt war, weil er sich derselben entzogen hatte.

Ueber die Frage, in welchem Umfange ein Unterstützungsbedürfnis anzuerkennen ist, wenn erwerbsfähige Personen lediglich durch Wohnungsmangel obdachlos werden, spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts in der Streitfache Neustadt-Magdeburg wider Craikau vom 13. April 1874 folgendermaßen aus:

Mit dem ersten Richter war anzunehmen, daß der Topfbinder R., welcher unbeskritten vom 1. Oktober 1869 bis 1. Juni 1871 zu Neustadt-Magdeburg sich aufhielt und in Schlafstelle politisch gemeldet war, durch einjährigen Wohnsitz an diesem Orte nach §. 1 Nr. 2 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855, ein Hilfsdomizil erworben hatte und desselben am 24. März 1873 noch nicht verlustig gegangen war. Denn der Umstand allein, daß R. damals keinen eigenen Hausstand hatte, schließt die Absicht der Niederlassung und damit die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne der zuerst allegirten Gesetzesbestimmung keineswegs aus. Gleichwohl war der Berufung des Verklagten stattzugeben, weil die Hilfsbedürftigkeit des R., welche Verklagter in jetziger Instanz bestritten hat, vom Kläger nicht dargethan, wenigstens die Dauer derselben nicht nachgewiesen ist.

Ein Unterstützungsbedürfnis lag nach der eigenen Darstellung des Klägers nur insoweit vor, als für mögliche Unterbringung des R. gesorgt werden mußte. Derselbe war, wie unter Beweis gestellt ist, am 24. März 1873 von seinem bisherigen Wirth D. ermittelt worden, weil er den Miethszins nicht bezahlen konnte, und meldete sich als obdachlos, indem er vorstellte, daß er den Aufenthalt in Gasthöfen nicht mehr bestreiten könne und sich vergeblich nach einer anderen Wohnung umgesehen habe. Er wurde, wie Kläger behauptet, auf Kosten der Gemeinde bei D. wieder untergebracht. Gleichwohl wurde er am 4. August 1873 von D. abermals aus dem Hause gesetzt und nunmehr auf Kosten der Gemeinde in einem Stalle des D. einquartiert, bis er auf geführte Be-

schwerde im Armenhause zu Graßau Unterkommen fand. Für die Wohnung im Armenhause hat R. nach dem Zugesändnisse des Klägers eine monatliche Entschädigung von 2 Thlr. 5 Sgr., wenn er dazu vermögend, zu leisten und auf die Monate November und Dezember 1873 auch wirklich bezahlte.

Aus den vom Kläger vorgetragenen, bezüglich eingeräumten Thatfachen ergiebt sich, daß R. am 24. März und am 4. August 1873 obdachlos war, weil er keine Wohnung finden konnte, daß er aber recht wohl im Stande ist, mit dem Ertrage seiner Erwerbsthätigkeit die Miete einer seinen Verhältnissen entsprechenden Wohnung zu bestreiten. Von einer dauernden Hülfbedürftigkeit befreien kann daher seine Rede sein. Wenn er wegen Wohnungsmangels der öffentlichen Unterstützung zur Beschaffung eines Obdachts trotz konstatirter voller Erwerbsfähigkeit überhaupt bedürfte, so war dieses Unterstützungsbefürfniß jedenfalls nur ein vorübergehendes, welches so lange vorlag, als R. mit der behaupteten Wohnungsnoth zu kämpfen hatte und eine Wohnung, deren Mietpreis für ihn erschwinglich war, schlechterdings nicht finden konnte. Daß dieser Nothstand viele Monate hindurch seit dem 24. März 1873 fortbestanden habe, ist nicht ohne Weiteres vorauszusetzen — ebenso nahe liegt die Annahme einer Säumniß, gegen welche Kläger mit den ihm zu Gebote stehenden Zwangsmitteln (§. 361 Z. 8 des Strafgesetzbuchs) einschreiten mußte — und wäre vom Kläger speciell nachzuweisen gewesen, was nicht geschehen. Aus dem Vortrage des Klägers geht nicht einmal hervor, daß ihm aus der wohlthätigen Unterbringung der Familie R. in der Zeit vom 24. März bis 4. Juli 1873 Auslagen erwachsen sind, da die vorgelegte Quittung des Gastwirths D. nur den Empfang von 3 Thlrn. für die Zeit vom 4. Juli bis 1. Oktober 1873 bescheinigt. Wäre in den vorbergehenden Monaten die Miete der Wohnung im D.'schen Hause von R. aus eigenen Mitteln bestritten worden, so würde die Unterstützung erst zu einer Zeit eingetreten sein, wo das Hülfsbemühen in Neustadt-Magdeburg anscheinend bereits durch zweijährige Abwesenheit erloschen war.

Demnach ist der erhobene Uebernahmearspruch, welcher nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dauernde Hülfbedürftigkeit voraussetzt, unter allen Umständen unbegründet, während der Anspruch auf Erstattung der Auslagen des Klägers seit dem 24. März 1873 in diesem Umfange der gehörigen Begründung entbehrt und wenigstens in der angebrachten Art abgewiesen werden mußte.

Ueber den Zeitpunkt des Hervortretens der Hülfbedürftigkeit hat sich das Bundesamt in Sachen Hr. Eylau wider Binten am 20. April 1874, wie folgt, ausgesprochen:

Der 16 Jahre alte, unbestritten Landarme Paul R., welcher vom 6. April 1872 ab im städtischen Krankenhanse zu Binten wegen einer chronischen Hüftgelenkentzündung ärztlich behandelt und versorgt worden ist, erklärte bei seiner Aufnahme, daß er bei dem Wirth B. in Duehnen, Kreis Eylau, im Dienste gestanden habe, in diesem Dienste erkrankt und wegen seiner Krankheit am 5. April e. a. aus dem Dienste fortgesetzt worden sei. Hiermit stimmt das dienstliche Zeugniß des Schulzen D. in Duehnen überein, wonach Paul R. im Hause des B., bei welchem er als Hülfsjunge diente, länger als ein halbes Jahr krank zu Bett gelegen habe, und, als er sich soweit erholt, daß er gehen konnte, aus dem Dienste entlassen worden sei. R. ist also unweifelhaft schon in Duehnen hülfbedürftig geworden, denn als er krank, mittellos und erwerbsunfähig von seinem Dienstherrn entlassen worden, war er auf fremde Unterstützung angewiesen. Der Schulze B. hat aber ferner bekundet, daß, wenn er auch wegen Heilung und Versorgung des R. nicht angegangen worden, ihm doch bekannt gewesen sei, daß derselbe, als er Duehnen verließ, hülfbedürftig war. Er hat sogar zugegeben, daß ihm D. schon längere Zeit vor der Entlassung des R. mitgetheilt habe, letzterer habe ein krankes Bein und werde voraussichtlich hülfbedürftig werden, daß er in Folge dessen den B. aufgefordert habe, den Kranken so bald als möglich zu entlassen, damit die Versorgung nicht dem Landarmenverbande des Kreises zur Last falle, und daß ihm B. dies auch versprochen habe. Aus allen diesen Umständen und wenn man überdies erwägt, daß die Annahme, R. der sich nur mühsam und mit Sträuden fortbewegen konnte, habe aus freier Wahl Duehnen verlassen und einen anderen Ort zu seiner Heilung aufgesucht, aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, und daß B. selbst angegeben hat, er habe den Kranken entlassen, damit er sich in ein städtisches Lazareth begeben, geht überzeugend hervor, daß R. von B. veranlaßt worden ist, sich von Duehnen fortzubewegen, damit er nicht dem dortigen Armenverbande und resp. dem Landarmenverbande des Kreises

zur Last falle, und daß dies Alles mit Wissen und Willen des Schulzen B., des Vertreters des Ortsarmenverbandes, geschehen ist, welcher gesänftlich nicht bloß die Hülfbedürftigkeit des R. kannte, sondern auch B. aufgefordert hatte, denselben so bald als möglich wegzuschicken, damit sich nicht der Landarmenverband des Kreises seiner annehmen müsse. Der Schulze B. hat sich daher der Fürsorge für den Knaben, die ihm gesetzlich oblag, entzogen, und die Unterstellung des ersten Richters, daß die Hülfbedürftigkeit desselben schon in Duehnen in einer Weise, welche die öffentliche Fürsorge nötig machte, hervorgetreten sei, erscheint vollkommen gerechtfertigt. Diese Annahme findet auch in dem Umstande eine wesentliche Unterstützung, daß B. dem klagenden Verbannde die Kurkosten der ersten sechs Wochen erstattet hat. Bei Ihren Vernehmungen seitens des Dominikus Wildenhoff erklärte der Schulze B., daß er, da B. den Knaben ohne Meldung beim Schulzenamte aufgenommen habe, die Erstattung von Kurkosten Namens des Ortsarmenverbandes ablehnen und beantragen müsse, dieselben dem B. zur Last zu legen, und B. erklärte, daß er bereit sei, den dem Armenverbande Duehnen gesetzlich zur Last fallenden Theil der Kurkosten aus eigenen Mitteln zu erstatten. Augenscheinlich hat also B. für den Armenverband Duehnen die denselben nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur Last fallenden Kurkosten der ersten sechs Wochen erstattet, weil er sich verpflichtet fühlte, dem Verbannde wegen dieser Kosten aufzukommen, und sowohl er, wie der Schulze B., sind selbst von der Ansicht ausgegangen, daß die Hülfbedürftigkeit des R. im armenrechtlichen Sinne schon in Duehnen hervorgetreten sei.

Bei dieser Sachlage ist der Klageanspruch, gegen den andere Einwendungen nicht erhoben sind, gemäß §. 30 b. a. a. O. mit Recht gegen den verklagten Landarmenverband gerichtet worden, und mußte daher das erste Erkenntniß bestätigt werden.

6. Post · Wesen.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich vom 1. Mai ab wie folgt:

Kinie Kiel — Korsöer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen bis zum Schluß der Schiffsfahrtsperiode täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.

Ankunft in Korsöer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen; Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsöer: täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Hamburg.

Kinie Lübeck — Kopenhagen — Malmö.

Die Fahrten finden bis auf Weiteres wie folgt statt: Aus Lübeck täglich mit Ausnahme des Sonntags, aus Malmö täglich mit Ausnahme des Dienstags.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmö: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmö: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.